

VEREINSSATZUNG

FOTOTREFF Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FOTOTREFF Berlin“. Nach der Eintragung lautet der Name „FOTOTREFF Berlin e. V. (eingetragener Verein)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abgabenordnung die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und Vermittlung von visuellen Kompetenzen insbesondere der Fotografie und angrenzender Bildtechniken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Dialog, Vermittlung und Bildung insbesondere in Bezug auf fotografische Arbeiten, auf den regelmäßigen öffentlichen Treffen des FOTOTREFF Berlin e.V.;
 - b. öffentliche Präsentationen von bildnerischen Arbeiten auf den regelmäßigen öffentlichen Treffen des FOTOTREFF Berlin e.V.;
 - c. die Förderung von Begegnung, Vernetzung und Austausch zwischen Akteur*innen und Interessent*innen im Umfeld der Fotografie;
 - d. die Durchführung von unentgeltlichen bzw. kostendeckenden Fortbildungs-, Beratungs- und Austauschangeboten die dem Erwerb oder der Vertiefung von Kompetenzen in der Wahrnehmung, Diskussion, Reflektion, Erstellung, Bearbeitung und dem Einsatz und der Kontextualisierung von Fotografie und angrenzenden Bildtechniken dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin hat auf der jährlich stattfindenden Mitglieder*innenversammlung einen Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel in dem genannten Sinne zu erbringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei der Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(3) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Fördermitglieder

(4) Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

(5) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung definiert.

(6) Fördermitglieder verzichten auf die Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts.

(7) Ein Vereinsaustritt (Kündigung) ist per schriftlicher Erklärung (per Post oder E-Mail) bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. Das Ende der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig, welche innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch durch deren Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus ist sie für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen zuständig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/-innen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter*in schriftlich (es genügt per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Anstelle einer Präsenz-Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Gründung und die Auflösung des Vereines sind virtuelle Mitgliederversammlung des Vereins unzulässig.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitz und der Schriftführung, oder wenn der/die Schriftführer*in den Vorsitz führt, von ihm oder ihr und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt; sie können jedoch, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Handzeichen erfolgen. Ein Widerspruch genügt. Eine geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel ausgeführt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (9) Satzungsändernde Beschlüsse und solche über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Hierzu kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende, zugleich Schriftführer*in
 - c. Schatzmeister*in
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, die Stellvertretung oder den/die Schatzmeister/in vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 1 Geschäftsjahr durch Wahl berufen. Er bleibt bei Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über die Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von §52 der Abgabenordnung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Geschäfte des Vereins mit ihrem Privatvermögen. Die Haftung erstreckt sich nur auf das aktuelle Vereinsvermögen.

§ 10 Datenschutz

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Datenschutzverordnung.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Berlin am 20.7.2025.

Geändert am 29.08.2025.
